



Kalkulationsformular zur Berechnung von ZEPHIR Lizenzen

Produktbezeichnung	Artikelnummer	Listenpreis netto	Menge	Gesamtpreis
Hauptpaket: Warenwirtschaft				
ZEPHIR Hauptpaket Warenwirtschaft Basic	33.1100			
ZEPHIR Zusatzpaket Warenwirtschaft Professional	33.1101			
Benutzerlizenz Warenwirtschaft	33.1190			
Zusatzpaket Marketing (CRM)	33.1110			
Benutzerlizenz Marketing (CRM)	33.1192			
Zusatzpaket Kasse	33.1106			
Benutzerlizenz Kasse	33.1196			
Modul Personalwesen	33.1120			
Modul Management	33.1130			
Modul Logistik	33.1140			
Modul Gebindeverwaltung	33.1102			
Modul Beistellungen	33.1103			
Modul GAEB	33.1104			
Modul Belegautomation	33.1105			
Modul VDA Management	33.1119			
Modul Elektronische Rechnung	33.1107			
Modul Quellensteuer	33.1212			
Hauptpaket Rechnungswesen				
ZEPHIR Avenue Hauptpaket	33.1201			
Benutzerlizenz Rechnungswesen	33.1290			
Modul Anlagenbuchhaltung	33.1211			
Hauptpaket Produktion				
ZEPHIR Avenue Hauptpaket Produktion	33.1301			
Benutzerlizenz Produktion	33.1390			
Zusatzpaket Kapazitätsplanung	33.1311			
Benutzerlizenz Kapazitätsplanung	33.1391			
Modul Fremdfertigung	33.1315			
Modul Variantenfertigung	33.1313			
Modul CAD / CAM	33.1320			
Modul Werkzeugverwaltung	33.1314			
Benutzerlizenz Terminal	33.1392			

Hauptpaket Qualitätsmanagement				
Zusatzpaket QMS **)	33.1160			
Benutzerlizenz QMS **)	33.1161			
Sonstige Lizenzen				
Modul Spezialbericht (je Berichtstyp)	33.1395			
Systemlizenz Sprachen (pro zusätzliche Sprache)	33.1199			
Schnittstellen				
Schnittstelle Tobit	33.1112			
Schnittstelle Webshop	33.1121			
Schnittstelle Kardex	33.1123			
Schnittstelle DPD	33.1124			
Schnittstelle Reiner SCT	33.1125			
Schnittstelle ProCall Telefonie	33.1126			
Schnittstelle eco DMS	33.1127			
Schnittstelle MYDATA	33.1118			
Datenbankserver				
Datenbankserver MariaDB (SQL 5.1 + ZEPHIR Treiber)	33.9001			
Datenbankserver MSSQL + Treiber	t.b.a.			
weitere Module *				
* bitte eingeben				
Gesamtsumme Lizenzen in EURO				
Dienste				
ZEPHIR Einrichtung/Einführung (pro Std.)	91.1901			
ZEPHIR Datenimport (pro Std.)	91.1902			
ZEPHIR Customizing/Programmanpassungen (pro Std.)	33.1904			
Schulungen				
ZEPHIR Avenue Produktschulung (U-Std.=50 min.)	33.1917			
ZEPHIR Avenue Workshop (pro Std.)	33.1919			
Gesamtsumme Dienste und Schulungen in EURO				
Gesamtsumme des Projektes in EURO (Netto)				

**) Dieses Modul ist noch in Entwicklung und steht zurzeit nicht für Anwender zur Verfügung.

ZEPHIR Wartungsvertrag

zwischen

Zephir-Partner

Hersteller / Lizenzgeber

JENTECH Datensysteme AG

Göschwitzer Str. 38

D 07745 Jena

Hotline: 03641 629 90

Fax: 03641 629 77

- im nachfolgenden JENTECH genannt -

und

Unternehmen
(Lizenznehmer)

Name, Vorname

Strasse

PLZ / Stadt

Telefon

Email

Vertragsbeginn

Lizenznummer

wird zu nachstehenden Bedingungen ein Software-Wartungsvertrag abgeschlossen.

1. Geltungsbereich

Der Softwarewartungsvertrag beinhaltet die Sicherung eines Programmstandes, eine fortdauernde Betreuung und die Überlassung von weiterentwickelten Programmständen, zum Beispiel durch gesetzliche Änderungen der Unternehmenssoftware ZEPHIR Avenue. Es umfasst jedoch keine technischen Änderungen, Anpassungen aufgrund von notwendigem, kostenpflichtigem Betriebssystemwechsel, Sonderanpassungen und Ergänzungswünsche des Lizenznehmers. Diese werden gesondert abgewickelt und nach Aufwand berechnet.

2. Umfang der Wartung

Die Wartung umfasst folgende Hauptpakete und Zusatzmodule der ZEPHIR Avenue Produktpalette:

Produktbezeichnung	Artikelnummer	Listenpreis netto	Menge	Wartungsgebühr
Hauptpaket: Warenwirtschaft				
ZEPHIR Warenwirtschaft Basic	33.1100			
ZEPHIR Hauptpaket Warenwirtschaft Professional	33.1101			
Benutzerlizenz Warenwirtschaft	33.1190			
Zusatzpaket Personalwesen	33.1120			
Zusatzpaket Marketing (CRM)	33.1110			
Benutzerlizenz Marketing (CRM)	33.1192			
Zusatzpaket Kasse	33.1106			
Benutzerlizenz Kasse	33.1196			
Modul Management	33.1130			
Modul Logistik	33.1140			
Modul Gebindeverwaltung	33.1102			
Modul Beistellungen	33.1103			
Modul GAEB	33.1104			
Modul Belegautomation	33.1105			
Modul VDA Management	33.1119			
Modul Elektronische Rechnungslegung	33.1107			
Modul Quellensteuer	33.1212			
Hauptpaket Rechnungswesen				
ZEPHIR Avenue Hauptpaket	33.1201			
Benutzerlizenz Rechnungswesen	33.1290			
Zusatzpaket Anlagenbuchhaltung	33.1211			
Hauptpaket Produktion				
ZEPHIR Avenue Hauptpaket Produktion	33.1301			
Benutzerlizenz Produktion	33.1390			
Zusatzpaket Kapazitätsplanung	33.1311			
Benutzerlizenz Kapazitätsplanung	33.1391			
Modul Fremdfertigung	33.1315			
Modul Variantenfertigung	33.1313			
Modul CAD / CAM	33.1320			
Modul Werkzeugverwaltung	33.1314			
Benutzerlizenz Terminal	33.1392			
Hauptpaket Qualitätsmanagement				
Zusatzpaket QMS	33.1160			
Benutzerlizenz QMS	33.1161			

Sonstige Lizenzen				
Spezialbericht (je Berichtstyp)	33.1395			
Systemlizenz Sprachen (pro zusätzliche Sprache)	33.1199			
Schnittstellen				
Schnittstelle Tobit	33.1112			
Schnittstelle Webshop	33.1121			
Schnittstelle Kardex	33.1123			
Schnittstelle DPD	33.1124			
Schnittstelle Reiner SCT	33.1125			
Schnittstelle ProCall Telefonie	33.1126			
Schnittstelle eco DMS	33.1127			
Schnittstelle MYDATA	33.1118			
Datenbankserver				
Datenbankserver MariaDB (SQL 5.1 + ZEPHIR Treiber)	33.9001			
Datenbankserver MSSQL + Treiber	t.b.a.			
weitere Module *				
* bitte eingeben				
Gesamtsumme Wartungsgebühr in EURO				

3. Zahlungen

Für die Softwarewartung werden pro Jahr des Listenpreises berechnet.

Somit ergibt sich gemäß gültiger Preisliste ein Betrag von:

Bei Modulerweiterungen ergibt sich der neue Wartungspreis vom Zeitpunkt der Übergabe an. Die aufgeführten Beträge verstehen sich netto in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als jährliche Wartungsgebühr, zahlbar jeweils im Voraus zum Datum des Vertragsbeginnes eines Kalenderjahres. Die Fakturierung erfolgt durch den ZEPHIR-Partner.

JENTECH ist berechtigt, spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres die Wartungsgebühr für das folgende Vertragsjahr durch schriftliche Mitteilung dem Lizenznehmer und Partner gegenüber neu festzusetzen. Kündigt der Lizenznehmer oder Partner daraufhin den Wartungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres, so gilt für das neue Vertragsjahr die neue Wartungsgebühr.

4. Dauer des Wartungsvertrages / Kündigung

Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren und beginnt am . Er verlängert sich automatisch nach Ablauf dieser 2 Jahre um ein weiteres Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres von einem der drei Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern zu erklären.

5. Leistungen

Dem Lizenznehmer wird ein Recht auf Wartung gemäß unten aufgeführter Positionen eingeräumt. Eine weitere Übertragung an Dritte ist unzulässig. JENTECH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer folgende Wartungsleistungen zu erbringen:

- Analyse und Beseitigung von rekonstruierbaren Programmfehlern
- Beratung und Unterstützung bei der Programmbedienung
- Update- und Upgradeservice

6. Programmfehler

(1)

Die Parteien sind sich bewusst und einig darüber, dass Software niemals unterbrechungslos fehlerfrei funktioniert. Ein Softwarefehler als Auswirkung einer Fehlerursache ist die nachteilige Differenz zwischen dem Soll- Zustand und dem Ist- Zustand, d. h. eine nicht nur unbedeutende Abweichung zwischen einem berechneten, beobachteten oder gemessenen Wert oder Zustand der Betrachtungseinheit und dem entsprechenden spezifizierten oder theoretisch richtigen Wert oder Zustand, welche die vertraglichen Vereinbarungen, die Tauglichkeit zu dem nach dem Kaufvertrag vorausgesetzten Gebrauch oder die übliche Nutzbarkeit verletzt.

Ein äußerer Fehler in Gestalt des Versagens des Systems, eine bestimmte Funktion auszuführen, liegt vor, wenn die Systemantwort nicht der erwarteten, zuvor exakt und eindeutig definierten Antwort entspricht.

Als Fehler im Rechtssinne, der durch JENTECH zu seinen Lasten zu beheben ist, gilt ausschließlich ein durch einen inneren Fehler, d. h. einen Fehler in der Implementierung (fehlerhafte Datenstruktur oder Prozedur) verursachter äußerer Fehler.

(2)

JENTECH verpflichtet sich, Programmfehler im Sinne von (1), die während der Laufzeit des Wartungsvertrages bei der Nutzung der Software auftreten schnellstmöglich zu analysieren und im Rahmen von Updates bzw. kurzfristig realisierbaren Patches zu beheben.

Es werden folgende Dringlichkeitsstufen für die Problemanalyse und Problemlösung vereinbart:

- Dringlichkeitsstufe 1: Ausfall zentraler betriebswichtiger Funktionen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung benötigt werden und deren fehlerfreier Ablauf auf Grund der betrieblichen Belange des AG unmittelbar erforderlich sind.
- Dringlichkeitsstufe 2: Ausfall betriebswichtiger Funktionen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung benötigt werden.
- Dringlichkeitsstufe 3: Ausfall sonstiger Funktionen

(3)

Der Lizenznehmer ordnet in Abstimmung mit JENTECH den Fehler bei der Meldung einer bestimmten Dringlichkeitsstufe zu. Jeder vom Lizenznehmer übermittelte Softwarefehler wird von JENTECH analysiert und unverzüglich einem zuständigen Bearbeiter zugewiesen.

Für den Beginn der Analyse werden folgende Reaktionszeiten vereinbart:

- Dringlichkeitsstufe 1: 3 Stunden nach Eingang der Meldung spätestens jedoch 3 Stunden nach Beginn der nächstfolgenden Geschäftszeit.
- Dringlichkeitsstufe 2: 1 Werktag nach Eingang der Meldung.
- Dringlichkeitsstufe 3: 3 Werktage nach Eingang der Meldung.

(4)

Im Anschluss an die Analyse wird JENTECH eine Problemlösung für den Lizenznehmer erarbeiten. Für die Beseitigung der Softwarefehler werden folgende Vorgehensweisen und Beseitigungsfristen vereinbart:

- Dringlichkeitsstufe 1: JENTECH führt die Problembeseitigung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch über die normale Arbeitszeit hinaus durch, um zumindest das Problem in eine niedrigere Dringlichkeitsstufe zu verschieben. Spätestens 2 Werktage nach Eingang der Fehlermeldung sollte kein Fehler der Stufe 1 mehr vorliegen.
- Dringlichkeitsstufe 2: JENTECH führt die Problembeseitigung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln während der allgemeinen Geschäftszeiten durch, um zumindest das Problem in eine niedrigere Dringlichkeitsstufe zu verschieben. Spätestens 5 Werktage nach Eingang der Fehlermeldung darf kein Fehler der Stufe 2 mehr vorliegen.
- Dringlichkeitsstufe 3: JENTECH führt die Problembeseitigung im Rahmen der allgemeinen Weiterentwicklung und nach den Regeln der Zweckmäßigkeit durch.

7. Beratung und Unterstützung bei der Programmbedienung

JENTECH unterstützt den Lizenznehmer bei der Bedienung und Verwendung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Programms. Dabei darf der Support nicht den Umfang einer Produktschulung erreichen. Die Beratung beschränkt sich auf Vorgänge, die im Handbuch nicht hinreichend beschrieben sind oder auf neue Funktionen.

8. Update- und Upgradeservice

JENTECH wird dem Lizenznehmer während des Wartungsvertrages Weiterentwicklungen und Verbesserungen mit neuen Update-Versionen bzw. Upgrade-Versionen kostenlos zur Verfügung stellen.

Als Upgrade wird gewertet, wenn insbesondere Funktionserweiterungen innerhalb der Modulstruktur in das Produkt integriert wurden.

9. Leistungserbringung

Die vorzunehmenden Wartungsleistungen werden innerhalb der Geschäftszeiten von JENTECH durchgeführt. Dabei ist vom Lizenznehmer die hier eingetragene Lizenznummer mitzuteilen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Die vom Hersteller zu erbringenden Leistungen erfolgen über:

a) WEB-basierendes Ticketsystem (Meldesystem für die elektronische Meldung von Fehlern und Verbesserungswünschen)

b) Telefonhotline über die Rufnummer 03641/629-90

Die Anrufe werden durch unseren 1st.-Level Support entgegengenommen und bei Notwendigkeit an die entsprechenden Spezialisten weitergeleitet. Der direkte Anruf der Supportspezialisten ist nur bei aktuell laufenden Supportprojekten erwünscht. Die Geschäftszeiten für die Telefonhotline sind (ausgenommen Feiertage): Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr.

c) Fernwartung (Remote Client)

Der Lizenznehmer hat JENTECH einen Remotezugang zu ermöglichen, der es JENTECH erlaubt, über einen Internetzugang die Einstellung der Software zu überprüfen und zu verändern. Die Konfiguration ist in Abstimmung mit JENTECH durchzuführen. Der Lizenznehmer trägt hierbei die Kosten für die technischen Voraussetzungen und der Verbindung der Fernwartung.

Die Geschäftszeiten für die Fernwartung sind (ausgenommen Feiertage):

Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr.

d) Vorort-Wartung durch Servicepersonal des ZEPHIR Partners oder von JENTECH.

Die Entscheidung für eine Vorort-Wartung obliegt dem Lizenznehmer. Besteht der Lizenznehmer auf einer Vorort-Wartung, so sind die gemäß Preisliste üblichen Aufwendungen durch den AG zu tragen.

10. Stilllegung einzelner Lizenzen im Rahmen eines aktiven Wartungsvertrages

Innerhalb eines aktiven Wartungsvertrages können einzelne Lizenzen stillgelegt und somit von der Wartung und den jährlichen Kosten ausgeschlossen werden.

(a) Der Antrag auf Stilllegung ist bis 10 Tage vor Beginn eines neuen Wartungsintervalls zu stellen.

(b) Die Stilllegung der Lizenzen und der Ausschluss aus dem Wartungsvertrag kann nach Bestätigung durch den Lizenzgeber zum Beginn des folgenden Wartungsintervalls erfolgen.

(c) Die Stilllegung ist für den Lizenznehmer kostenfrei.

(d) Die Stilllegung der Lizenzen wird durch den Support des Lizenzgebers online vorgenommen.

Der Lizenzgeber hat dazu dem Lizenznehmer die Möglichkeit einzuräumen.

11. Aktivierung stillgelegter Lizenzen im Rahmen eines aktiven Wartungsvertrages

(a) Der Lizenznehmer kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Aktivierung von stillgelegten Lizenzen anfordern.

(b) Zur Aktivierung der betreffenden Lizenzen in einem aktiven Wartungsvertrag sind die betroffenen Lizenzen auf den aktuellen Programmstand anzuheben.

(c) Das Anheben der aktivierten Lizenzen auf den aktuellen Programmstand ist mit 15% des Lizenzpreises für jede Programmstandsänderung von Version x.y.z.p auf x.y+1 (2. Zähler erhöht sich um 1) kostenpflichtig. Dabei besteht die Kappungsgrenze bei 60% des Lizenzneupreises.

(d) Der zu zahlende Mindestbetrag für die Aktivierung ist 80,00 €.

Beispiel 1: Zusatzpaket Kapazitätsplanung (Lizenzpreis: 4.000,00 €) soll reaktiviert werden. Es existiert ein Wartungsvertrag.

Programmstand bei Stilllegung 2.3.4.05

Programmstand bei Aktivierung 2.5.2.04

Zu zahlender Betrag $2 \times 15\%$ von 4.000,00 € = 1.200,00 € (Kappung wäre bei max. 60% = 2.400,00 €)

Beispiel 2: Zusatzmodul Terminal (Lizenzpreis: 350,00 €) soll reaktiviert werden. Es existiert ein Wartungsvertrag.

Programmstand bei Stilllegung 2.3.4.05

Programmstand bei Aktivierung 2.4.2.04

Zu zahlender Betrag $1 \times 15\%$ von 350,00 € = 52,50 € Mindestbetrag 80,00 € ist unterschritten

Zu zahlen: 80,00 €

12. Einschränkungen der Wartungsleistungen

(1)

Nicht im Vertragsumfang enthalten ist die Beseitigung von Störungen oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger, äußerer Einwirkungen, die nicht von JENTECH zu vertreten sind. Leistungen, die von JENTECH zur Beseitigung solcher Störungen erbracht werden, werden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt. Nicht bestimmungsgemäße Eingriffe an der Software oder an den von der Software verwalteten Daten durch den Lizenznehmer oder Dritte entbinden JENTECH von den Verpflichtungen dieses Abkommens.

(2)

Wartung kann immer nur für eine aktuelle Version gewährleistet werden. Für die Vorgängerversion wird maximal 1 Jahr nach Erscheinen der neuen Version Unterstützung angeboten.

13. Gewährleistung und Haftung

JENTECH wird die Software nach bestem Wissen und Gewissen pflegen und zur Zufriedenheit der Anwender tätig sein. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche an JENTECH oder den ZEPHIR-Partner sind ausgeschlossen, soweit nicht insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Eine Schadensersatzpflicht ist in jedem Fall begrenzt durch die Höhe der vereinbarten Wartungsgebühr pro Vertragsjahr.

14. Geheimhaltung

(1)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen oder Mitteilungen an Dritte.

(2)

Die Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihrem Mitarbeitern, Beauftragten oder sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.

(3)

Erhaltene Geschäfts- oder Betriebsunterlagen des Lizenznehmer bewahren JENTECH und der ZEPHIR-Partner so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke sowie Unterlagen und Software die die Angelegenheiten des Lizenznehmer betreffen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt JENTECH und der ZEPHIR-Partner die bezeichneten Unterlagen an den Lizenznehmer zurück.

15. Datenschutz

JENTECH und der ZEPHIR-Partner sichern durch Ergreifung aller geeigneten und erforderlichen Maßnahmen die Einhaltung der Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß §11 Bundesdatenschutzgesetz, soweit im Rahmen der Wartungs- und Pflegemaßnahmen auch auf beim Lizenznehmer gespeicherte personenbezogene Daten zugegriffen wird.

16. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind diejenigen gesetzlich zulässigen Regelungen zu vereinbaren, die am weitesten dem wirtschaftlich Gewollten entsprechen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Jena. Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

		JENTECH Datensysteme AG Göschwitzer Str. 38 D 07745 Jena Deutschland
Lizenznehmer	ZEPHIR-Partner	Hersteller /Lizenzgeber
Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift